

**1560** Dez. 2. „Zwischen Truchseß Heinrich und den Gebrüdern Hans Ulrich und Dionys v. Schellenberg zu Kißlegg hatten sich verschiedene Streitigkeiten erhoben: 1. wegen der Schellenbergischen Leibeigenen, so in der Truchseßen hohen und niederen Gerichten gelegen, daß sie gegen das Herkommen mit Diensten und Reisen beschwert werden; 2. wegen des Holzhanens der Bauern in Weitbrechts und ihrer Mitverwandten, besonders aber wegen des Ungehans und der Straf und Stellung dorer, so strafbar befunden werden; 3. zweier Rechtfertigungen halber an dem kaiserlichen Kammergericht und zu Rom, so noch unerlediget; 4. wegen einiger Unterthanen des Truchseßen in Einthürnen, Appenrente und Wolfegg, besonders wegen der Kosten in der Rechtsache gegen die Bauern, so ihnen zu zahlen zuerkannt, sie aber appelliert; 5. wegen eines Mißverständes des Mitjagens im Linderholz, wo Truchseß Heinrich dem Herrn von Gms, als Inhaber der halben Herrschaft Kißlegg, ein Mitjagen vergönt haben soll, was aber Heinrich widersprach.“ Es haben sich nun beide Teile auf den Abt Gerwig von Weingarten zu gütlicher und endlicher Hinlegung vereinigt, welcher unter obigem Datum entschied:

ad 1. Die Schellenbergischen Leibeigenen sollen beim alten Herkommen belassen und mit Neuerungen nicht beschwert werden.

ad 2. Wenn die Bauern von Weitbrechts u. s. w. Holz hauen wollen, müssen sie es dem von Schellenberg anzeigen und Holzfreveler müssen ihm gestellt werden.

ad 3. Truchseß Heinrich soll die beiden Rechtfertigungen zu Speier und Rom abstellen, desgleichen die von Schellenberg.

ad 4. Der Truchseß soll die Kosten zahlen helfen; des Zehnten halber aber soll es bei dem Weinzger Urteil bleiben.

ad 5. Der Truchseß braucht dem von Gms das Mitjagen nicht abzustellen, dagegen wird dem von Schellenberg auch ein bestimmter Bezirk angewiesen. Alle diese Entscheidungen sollen beiden Teilen an ihren Rechten u. s. w. unschädlich und damit alle Irrungen ausgeglichen sein.

Bohezer, Gesch. des Hauses Waldburg II. 822.

Wolfegger Archiv Nr. 7325 a. [1717

**1561** Mai 18. Dionys von Schellenberg zu Kißlegg bekennt für sich und seine Frau Barbara geb. Marschalkin von Pappenheim: Frau Martha von Hürnheim geb. Gößlin hat laut Testament der gen. Frau Barbara und ihren Brüdern die 20,000 fl, welche Hans Walter von Hürnheim ihr aus der